Rahmenvereinbarung

über die strategische Beratung und IT-Dienstleistungen der AOK NordWest – Lose 2 und 3

Stand: 13.11.2026

Teil A Allgemeine Regelungen ... 3
1 Gegenstand ... 3
2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung ... 3
3 Anzahl der Auftragnehmer ... 5
4 Einzelaufträge ... 5
5 Geschätztes Auftragsvolumen ... 5
6 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme ... 6
7 Höchstvolumen ... 6
8 Vergütung der Leistungen ... 6
9 Preisanpassungen ... 7
Rechnungen ... 7
10 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d) ... 7
11 Remoteservice* ... 8
12 Lieferantendialog/Statusgespräch ... 8
13 Haftpflichtversicherung ... 8
14 Haftungsregelungen ... 8
15 IT-Sicherheit ... 9
16 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz ... 9
17 Vertraulichkeit und Datenschutz ... 9
18 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen ... 9
19 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte ... 10
20 Textform ... 11
21 Anwendbares Recht, Gerichtstand ... 11
22 Sonstige Vereinbarungen ... 11
Teil B: Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) ... 12
1 Geltung der AGB ... 12
2 Überblick über die Leistungen ... 12
3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung ... 12
4 Vergütung ... 12
5 Anforderung an das Personal des Auftragnehmers und dessen Einsatz ... 12
6 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM) ... 13
7 Weitere Regelungen ... 13
8 Pflichten nach Vertragsende ... 13
9 Sonstige Vereinbarungen ... 13
Teil B: Erstellung beziehungsweise Anpassung von Software (EVB-IT Erstellung) ... 14
1 Geltung der AGB ... 14

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen 14
3 Leistungen des Auftragnehmers und Vergütung 14
4 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand 14
5 Art, Umfang und Termine 15
6 Zahlungsplan 15
7 Kommunikation 15
8 Weitere Pflichten des Auftragnehmers 15
9 Mitwirkung des Auftraggebers 16
10 Weitere Vereinbarungen 16

Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung über

Vertragsparteien

Auftraggeber

AOK NordWest

Kopenhagener Str. 1

44269 Dortmund

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

Tom Ackermann

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 21258

Auftragnehmer

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

Teil A Allgemeine Regelungen

1 Gegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Leistungen (losabhängig):

Los 2: Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Beratung sowie Unterstützung des Unternehmensbereichs Strategie, IT und Digitalisierung. Das Los 2 umfasst die beratende Unterstützung bei der Planung, Steuerung und Bewertung von Digitalisierungsprojekten und -vorhaben. Der Beratungsgegenstand wird jeweils für die Einzelbeauftragung konkretisiert (vgl. hierzu Leistungsbeschreibung, Anlage B2).

Los 3: Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist der Abruf spezifischer Kenntnisse in Form von bedarfsorientierten einzelnen Arbeitspaketen. Los 3 umfasst die konkrete Prozessunterstützung und Lösungsumsetzung. Der Beratungsgegenstand wird jeweils für die Einzelbeauftragung konkretisiert (vgl. hierzu Leistungsbeschreibung, Anlage B2).

2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Es gelten als Vertragsbestandteile:

2.1 dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in der hier aufgeführten Rangfolge:

Anlagen zur EVB-IT Rahmenvereinbarung

Anlage Nr.	Bezeichnung
B1c1	Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit
B1c2	Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DS-GVO i. V. m. § 80 SGB X) einschließlich der Anhänge A - F (wirksam bei der Verarbeitung von Sozialdaten)
B1d	Informationssicherheitsanforderungen
B2	Leistungsbeschreibung
B2a	Einzelauftragsmuster je Los
B2b	Muster Leistungsnachweis
B4b	Preisblatt Los 2
B4c	Preisblatt Los 3
	Konzept/Präsentation des Auftragnehmers

Diese Rangfolge gilt auch im Rahmen der Einzelaufträge.

2.2 für die jeweiligen Einzelaufträge, je nach Leistungsart, die folgenden EVB-IT AGB:

Auswahl	AGB	Erläuterung
☒	EVB-IT Erstellungs-AGB	Erstellung bzw. Anpassung von Software
☒	EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Dienstleistungen

Die einbezogenen EVB-IT AGB gelten in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

☒ sowie nachrangig folgende weitere Regelungen des Auftraggebers (z. B. zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen), namentlich B1a: Ergänzende Vertragsbedingungen der AOK NordWest für die Beauftragung von Werk- und/oder Dienstleistungen und B1b: Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).

sowie nachrangig zu Nummern 2.1 und 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die oben genannten EVB-IT AGB (zusammen oder einzeln auch die **EVB-IT AGB** genannt) stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* sowie auftragnehmerseitiger AGB für Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im Besonderen

Teil (Teil B) dieser Rahmenvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge solche Bedingungen als Anlage in der Tabelle aus Nummer 2.1 aufgelistet werden. Allerdings gelten für Software* bzw. Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer dem Angebot beigefügten Dokumenten Regelungen in den EVB-IT AGB, dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen widersprechen, sind sie ausgeschlossen.

Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zugelassen wurden.

Die in diesem Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

3 Anzahl der Auftragnehmer

☒ Los 2: Es handelt sich hierbei um eine Rahmenvereinbarung mit mehreren (5) Auftragnehmern vgl. § 21 Abs. 4 VgV

☒ Los 3: Es handelt sich hierbei um eine Rahmenvereinbarung mit einem Auftragnehmer.

4 Einzelaufträge

Der Auftragnehmer ist aufgrund eines erklärten Einzelauftrages zu den dort beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet, wenn diese nach der Rahmenvereinbarung vorgesehen sind.

Einzelaufträge beziehen die Regelungen der Rahmenvereinbarung ein.

4.1 Abrufe und Bestätigung

4.1.1 Der Einzelauftrag erfolgt

☒ mit dem/den Einzelauftragsmuster(n) aus Anlage Nr. B2a.

☒ Die Erteilung des Einzelauftrages erfolgt

☒ nach Durchführung des Verfahrens/Abstimmungsprozesses gemäß Anlage Nr. B2.

4.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch binnen

☒ einer Woche

wie folgt zu bestätigen:

☒ wie in Anlage Nr. B2 vorgesehen

4.2 Auswahl des Auftragnehmers für Einzelaufträge bei Rahmenvereinbarungen mit mehreren Auftragnehmern (gilt nur für Los 2)

Die Regelungen zur Auswahl des jeweiligen Auftragnehmers zur Erteilung von Einzelaufträgen ergeben sich aus Anlage Nr. B2.

5 Geschätztes Auftragsvolumen

Das geschätzte Auftragsvolumen, d. h. der geschätzte Auftragswert (Schätzwert) oder die geschätzte Auftragsmenge (Schätzmenge)

☒ ergibt sich aus Anlage Nr. B2.

Geltung des geschätzten Auftragsvolumens in Relation zur Laufzeit

☒ Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.

6 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme

Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung durch Auftraggeber oder Bezugsberechtigte, es sei denn, es ist in dieser Nummer etwas anderes vereinbart. Weder die Angabe geschätzter Auftragsvolumina noch die von Höchstvolumina führt zu einer Abnahmeverpflichtung.

7 Höchstvolumen

Das Höchstvolumen, d. h. der Höchstwert oder die Höchstmenge

☒ ergibt sich aus Anlage Nr. B2.

Geltung des Höchstvolumens in Relation zur Laufzeit

☒ Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.

7.1 Folgen des Erreichens von Höchstvolumina

Bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstvolumens ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung künftiger Einzelaufträge verpflichtet.

Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmer über das Erreichen des Höchstvolumens bzw. einzelner Höchstvolumina, sofern mehrere vereinbart sind.

Unabhängig davon

☒ endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8 Vergütung der Leistungen

8.1 Grundsätzliches

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus den Preisblättern Anlage Nr. B4b (Los 2) und B4c (Los 3). Etwas anderes gilt nur, soweit ausnahmsweise eine Preisanpassung vereinbart ist und/oder soweit nach dieser Rahmenvereinbarung für Einzelaufträge Miniwettbewerbe durchzuführen sind und hierfür der Preis Zuschlagskriterium ist.

Materialkosten, Reisekosten und Nebenkosten* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

8.2 Fälligkeit und Zahlungsfristen

Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend oder im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist.

Die Prüffähigkeit einer Rechnung setzt bei einer Vergütung nach Aufwand voraus, dass der Auftragnehmer mit der Rechnung von ihm unterschriebene Leistungsnachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten gemäß dem Muster aus Anlage Nr. B2b vorlegt.

☒ Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise elektronisch einzureichen, wobei das Format aus Anlage Nr. B2b einzuhalten ist.

9 Preisanpassungen

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und alle Einzelaufträge, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend ausnahmsweise Abweichendes vereinbart ist.

Rechnungen

☒ Rechnungen sind an folgende Stelle zu richten:

AOK NordWest – Die Gesundheitskasse

Kopenhagener Str. 1

DE-44269 Dortmund

Per Mail an: stefanie.pohlmann@nw.aok.de und katrin.philipps@nw.aok.de

10 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d)

☒ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftraggeber sind:

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail
Nils Labusch	Unternehmensbereichsleiter	Strategie, IT und Digitalisierung	0800 2655509086	Nils.Labusch@nw.aok.de
Thomas Großbach	Fachbereichsleiter Strategie und Projekte	Strategie, IT und Digitalisierung	0800 2655504988	Thomas.Großbach@nw.aok.de
Stefanie Pohlmann	Spezialistin Unternehmensentwicklung	Strategie, IT und Digitalisierung	0800 2655504288	Stefanie.Pohlmann@nw.aok.de
Katrin Philipps	Spezialistin Unternehmensentwicklung	Strategie, IT und Digitalisierung	0800 2655504944	Katrin.Philipps@nw.aok.de

☒ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftragnehmer sind:

Nach Zuschlag zu ergänzen

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail

11 Remoteservice*

☒ Der Auftragnehmer erbringt entsprechend der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. B1d die dort aufgeführten Teile der Leistung mittels Remoteservice*, soweit der Einzelauftrag nichts Abweichendes bestimmt.

12 Lieferantendialog/Statusgespräch

☒ Die Parteien werden regelmäßig einen Lieferantendialog / ein Statusgespräch durchführen. In regelmäßig einmal jedes halbe Jahr durchzuführenden Treffen (in der Regel remote) bietet sich den Parteien die Möglichkeit, die Ergebnisse der bisherigen Vertragsdurchführung darzustellen bzw. zu bewerten, die Erfüllungsgrade zu reflektieren und Verbesserungsmöglichkeiten für die praktische Vertragsdurchführung aufzuzeigen.

13 Haftpflichtversicherung

☒ Der Auftragnehmer weist bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

☒ Diese muss folgende Mindestdeckungssummen beinhalten, die mindestens 1 mal jährlich in voller Höhe zur Verfügung stehen:

Vermögensschäden 5 Millionen Euro

Sachschäden 5 Millionen Euro

Personenschäden 5 Millionen Euro

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus den Einzelaufträgen aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

14 Haftungsregelungen

14.1 Haftung des Auftragnehmers

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge. Beträgt der kumulierte Auftragswert 1.000.000 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 1.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 1.000.000 Euro bis zu 2.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 2.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 2.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 5.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 5.000.000 Euro bis zu 10.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 10.000.000 Euro

zugrunde gelegt. Beträgt dieser kumulierte Auftragswert mehr als 10.000.000 Euro, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 20.000.000 Euro zugrunde gelegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieversprechen.

15 IT-Sicherheit

Unbeschadet ggf. weitergehender gesetzlicher Anforderungen, weitgehender Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung und aus den Einzelaufträgen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber und die Bezugsberechtigten bei IT-Sicherheitsvorfällen oder Ereignissen, die voraussichtlich zu einem IT-Sicherheitsvorfall führen, von denen der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten betroffen sein könnten, unverzüglich über den Vorfall oder das jeweilige Ereignis, potentielle Auswirkungen beim Auftraggeber und den Bezugsberechtigten sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. B1d zu beachten.

16 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

☒ die Regelungen der Auftraggeberin zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. B1d zu beachten.

17 Vertraulichkeit und Datenschutz

☒ Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), gilt Folgendes:

 ☒ Es gelten die Datenschutzbestimmungen Sozialdaten inkl. der Anhänge A - G gemäß Anlage Nr. B1c2.

 Ungeachtet dessen muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhalten.

Bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen und darüber hinaus die Regelungen aus Anlage Nr. B1c2.

18 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen

18.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung ist befristet und beginnt

☒ am 01.06.2027;

sie endet

☒ mit Ablauf von 24 Monaten.

Soweit in Abschnitt "Folgen des Erreichens von Höchstvolumina" vereinbart, endet diese Rahmenvereinbarung jedoch unabhängig davon bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig.

18.2 Verlängerungen der Rahmenvereinbarung

☒ Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung einseitig 2 mal um 12 Monate zu denselben Bedingungen zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende mitteilen.

18.3 Ende/Kündigung von Einzelaufträgen

Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge unberührt. Für bestehende Einzelaufträge gilt die Rahmenvereinbarung bis zum Ende der Einzelaufträge weiter, soweit nichts anderes vereinbart ist.

18.4 Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung, von Einzelaufträgen oder jeweils Teilen davon aus wichtigem Grund fristlos oder mit einer Frist bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 BGB Abs. 2 Nr. 1 oder 2 entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der Auftragnehmer kann ein vereinbartes Produkt nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung eines Ersatzproduktes wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten bezüglich des betroffenen Produktes eine Teilkündigung erklären.
- Der Auftragnehmer kann einen wesentlichen Teil des vereinbarten Produktportfolios nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung von Ersatzprodukten wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten die Rahmenvereinbarung insgesamt kündigen.
- Der Auftragnehmer verletzt in einem Vertragsjahr schuldhaft und wiederholt Berichtspflichten und/oder Nebenpflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeiträume oder -zeitpunkte. Unwesentliche Überschreitungen bleiben dabei außer Betracht.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt andere wesentliche Vertragspflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.

Wird die Rahmenvereinbarung aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die Bezugsberechtigten berechtigt, erteilte Einzelaufträge ebenfalls außerordentlich zu kündigen bzw. soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, von nicht vollständig erfüllten Einzelaufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten; soweit eine Teilleistung aus dem jeweiligen Einzelauftrag bereits bewirkt ist, kann der Auftraggeber hinsichtlich dieser Teilleistung jedoch nur zurücktreten, wenn er an dieser, unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation, objektiv kein Interesse hat.

19 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht, z. B. in Bezug auf Hardware, Software und gehostete Daten des Auftraggebers.

20 Textform

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

21 Anwendbares Recht, Gerichtstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge und für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

22 Sonstige Vereinbarungen

☒ Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass in der Beratungsleistung die Zusammenarbeit zwischen den Auftragnehmern von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg der gesamten Beratung, aber auch einzelner Leistungspakete (Lose) ist. Der Auftragnehmer wird ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung – soweit in dieser Rahmenvereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt - mit der Auftraggeberin und den anderen Auftragnehmern bei Bedarf zusammenarbeiten.

☒ Der Auftragnehmer setzt KI-Systeme zur Leistungserbringung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform ein. Vor dem Einsatz benennt er Produkt, Anbieter, Ort der Datenverarbeitung und Zweck des Einsatzes und erklärt, ob Eingaben zum Training des Modells verwendet werden. Sozialdaten, sonstige personenbezogene Daten und als vertraulich eingestufte Informationen des Auftraggebers dürfen nur in vom Auftraggeber freigegebene KI-Systeme eingegeben werden. Der Auftraggeber kann den Einsatz bestimmter KI-Systeme jederzeit untersagen.

☒ Für den Fall, dass wegen eines Nachprüfungsverfahrens die Vergabe des Anschlussauftrags nicht spätestens am 30.04.2031 erfolgen kann, verlängert sich die Vertragslaufzeit bis zum Ablauf des auf den bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Nachprüfungsverfahrens folgenden Monats, wenn die Auftraggeberin bis zum 30.04.2031 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgibt, längstens aber bis zum 30.11.2031.

Teil B: Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Dienstleistungen gelten die EVB-IT Dienstleistungs-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

2 Überblick über die Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber auf Basis von Einzelaufträgen folgende Dienstleistungen:

☒ Beratung

☒ Projektleitungsunterstützung

☒ Unterstützung bei Softwareentwicklung

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Einzelauftrag unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand

Soweit für den Einzelauftrag eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen ist, gelten die Regelungen gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend die Regelungen dieses Moduls.

4.1.1 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

5 Anforderung an das Personal des Auftragnehmers und dessen Einsatz

Der Auftragnehmer ist in seiner Personaldisposition grundsätzlich frei,

☒ hat jedoch für die Leistungserbringung stets Personal einzusetzen, welches qualifiziert ist, wie aus Anlage Nr. B2 ersichtlich.

☒ Der Auftragnehmer darf das im Rahmen eines Einzelauftrags eingesetzte Personal austauschen, dazu bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers / des Bezugsberechtigten.

Der Auftraggeber / der Bezugsberechtigte wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend notwendig ist, z. B. weil eine Person dauerhaft erkrankt ist, das Unternehmen

verlassen hat oder sonst ein Fall von Unmöglichkeit vorliegt. Zwingend notwendig ist der Austausch jedoch insbesondere nicht, wenn die Person beim Auftragnehmer oder Dritten anderweitig eingesetzt werden soll. Im Rahmen des Austauschs ist vom Auftragnehmer eine Ersatzperson zu benennen, deren Bewertung anhand der ursprünglich herangezogenen Kriterien nicht zu einem schlechteren Ergebnis führt als bei der ausgetauschten.

Der Auftragnehmer übernimmt die durch den Personalaustausch entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Einarbeitungsaufwände. Dieser Aufwand ist dem Auftraggeber auf Aufforderung in Leistungsnachweisen separat auszuweisen. Nach Möglichkeit arbeiten ausscheidende Personen des Auftragnehmers neue Personen ein.

6 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM)

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 6 unberührt.

☒ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM) gemäß BSI TR-03183-2 für den jeweils aktuellen Stand der Software

☒ im Format CycloneDX

zur Verfügung, soweit die SBOM nicht in der Build-Umgebung des Auftraggebers erzeugt wird.

7 Weitere Regelungen

7.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. B1d zu beachten.

☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. B1c2 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.

☒ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. B1c1.

8 Pflichten nach Vertragsende

☒ Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. B1d.

9 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen: Im Falle von Datenverarbeitung im Auftrag (Sozialdaten):

Zum Schutze von Sozialdaten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Datenschutzbestimmungen strikt zu beachten. Sie sind als Anlage B1c2 Vertragsbestandteil.

Die Auftraggeberin stellt für die zu erbringenden Leistungen keine personenbezogenen Daten oder Sozialdaten, sondern nur anonymisierte Daten zur Verfügung. Falls - jetzt noch nicht absehbar - für eine Beauftragung personenbezogene Daten erforderlich sein sollten, haben die gesonderten Datenschutzbestimmungen gemäß § 80 SGB X (Anlage B1c2) Vorrang vor den (allgemeinen) Datenschutzbedingungen (Anlage B1c1).

Rahmenvereinbarung

Teil B: Erstellung beziehungsweise Anpassung von Software (EVB-IT Erstellung)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge aus diesem Modul gelten die EVB-IT Erstellungs-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

☒ Die konkret vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den Einzelabrufen

3 Leistungen des Auftragnehmers und Vergütung

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Einzelauftrag unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

☒ Die Vergütung für die Erstellungsleistungen ergibt sich aus Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und ggf. abweichend bzw. ergänzend für einzelne Leistungen aus den Regelungen dieses Moduls.

3.1 Software Bill of Materials (SBOM)*

☒ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*

☒ im Format CycloneDX

zur Verfügung soweit die SBOM nicht in der Build-Umgebung des Auftraggebers erzeugt wird.

Soweit die Pflege der Software* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

3.2 Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)

3.2.1 Leistungsumfang

☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen ergibt sich aus Anlage Nr. B2a.

3.2.2 Vergütung

Die sonstigen Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

4 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

4.1 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

4.1.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

4.1.2 Reisezeiten

☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

5 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus

☒ dem Einzelauftrag.

jeweils unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung

6 Zahlungsplan

☒ Die Zahlung erfolgt nach der Abnahme.

7 Kommunikation

7.1 Störungs- bzw. Mängelmeldung

7.1.1 Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung

Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt

☒ an folgende Adresse:

Nach Zuschlag zu ergänzen

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

8 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. B2.

8.2 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

☒ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, wenn er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,

☒ verwenden wird: Ist abhängig vom jeweiligen Einzelabruf. Näheres siehe Anlage Nr. B2a.

9 Mitwirkung des Auftraggebers

☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers und eventueller sonstiger Bezugsberechtigter ist abhängig vom jeweiligen Einzelabruf und ergibt sich aus Anlage Nr. B2a.

10 Weitere Vereinbarungen

10.1 Haftpflichtversicherung

Siehe Teil A.

10.2 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 20 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. B1d.

Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer
Datum, Auftraggeber	Datum, Auftragnehmer

Rahmenvereinbarung

Begriffsbestimmungen

Auftragswert	Der Auftragswert ist die Vergütung, die aufgrund eines Einzelauftrags zu zahlen ist.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist berechtigt zum Bezug von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung und Auftraggeber der von ihm oder für ihn erteilten Einzelaufträge (Einzelauftragsauftraggeber). Ob der Bezugsberechtigte auch selbst abrufberechtigt ist, ergibt sich aus Teil A, Nummer Teil AI 6.3 dieses Vertrages.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und vom Auftraggeber ausdrücklich als zu erstatten vorgesehen sind, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt bei Cloudleistungen oder soweit ein Monitoring der Leistungen vereinbart mit dem Auftreten der Störung, anderenfalls mit Eingang der Störungsmeldung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten*. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit*.
Remoteservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen, in einigen EVB-IT AGB auch als Teleservice bezeichnet.
Störung	Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.
Systemkomponente	Teil des Gesamtsystems*, z. B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch überlassene neue Programmstände* für die Software*.
Ticketsystem	Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.